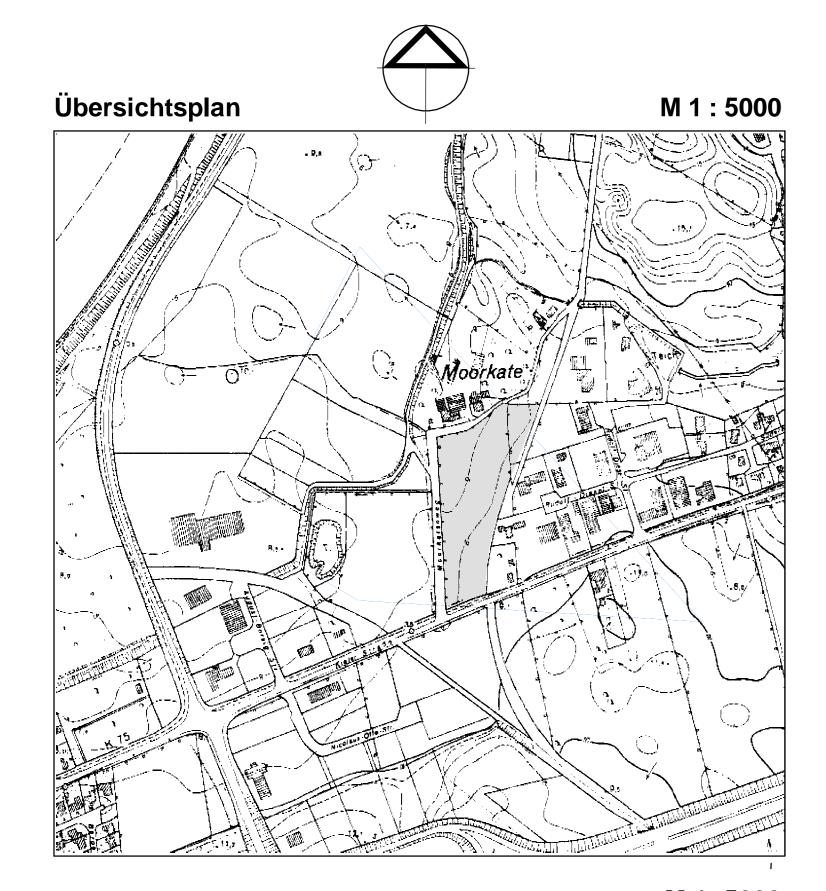
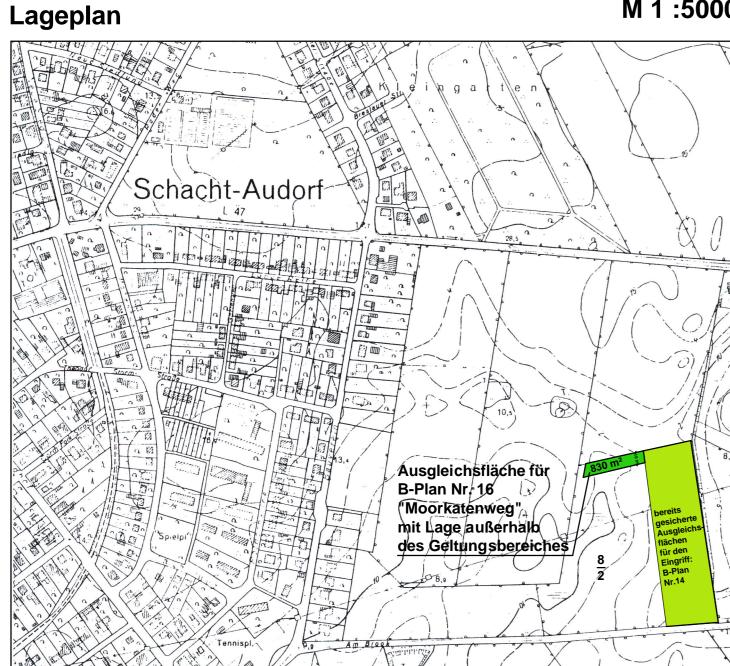
SATZUNG DER GEMEINDE SCHACHT - AUDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 16 FÜR DAS GEBIET "MOORKATENWEG"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. S.2141) in der zuletzt geänderten Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung in der Fassung vom 10. Januar 2000 (GVOBI. Schl.-H. S. 47), ber. S. 213, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.09.2003 folgende Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 16 für das Gebiet "Moorkatenweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:









der Sukzession zu überlassen.

TEXT (TEIL B)

- A. Planungsrechtliche Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Allgemeine Vorschriften für Bauflächen und Baugebiete (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)
- 1.1.1 Zulässige Arten der Nutzung in GE 1 und GE 2 sind: Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Geschäfts, Büro- und Verwaltungsgebäude und Wohnungen für Aufsichts und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Pro Betrieb sind max. 2 Wohneinheiten zulässig. Ausnahmen:
- Ausgenommen von den zulässigen Arten der Nutzung in GE 1 und GE 2 sind verkehrsintensive Betriebe, wie z.B. Gewerbe für Logistik, Taxiunternehmen, Einzel- und Großhandel, Anlagen zur Kfz-Überwachung (TÜV), Müllsammelstellen, Diskotheken, Gaststätten, Betriebe des Beherbergungswesens etc.
- Anlagen für sportliche Zwecke, Tankstellen, Vergnügungsstätten, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale oder gesundheitliche Zwecke
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.2 Nicht zulässige Arten der baulichen Nutzung sind:

- Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 BauNVO / § 18 Abs. 1 BauNVO)
- 2.1.1 Die festgeschriebenen Höhen sind auf die fertige mittlere Höhe der erschließenden Verkehrsfläche im Bereich des jeweiligen Grundstücks zu beziehen
- jeweiligen Grundstücks bis zum Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Dachhaut, traufseitig gemessen.

2.1.2 Als Wandhöhe gilt das Maß von der erschließenden Verkehrsfläche im Bereich des

- 2.1.3 Für GE 1 werden folgende Höhen festgesetzt: max. 11,00 m
- 2.1.4 Für GE 2 werden folgende Höhen festgesetzt
- max. 10,00 m
- Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § § 22 und 23 BauNVO)
- Im Gebiet mit abweichender Bauweise sind Gebäude mit einer Länge über 50 m zulässig. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- Im Bereich der von Sichtdreiecken überlagerten Grundstücksflächen dürfen Einfriedigungen
- und Bewuchs eine Höhe von 0,70 m, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche bzw. OK
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB) 5.1 Erhaltungsgebote von Knicks gemäß § 9 (1)25 b BauGB

5.1.1 Die vorhandenen Knicks sind mit Ausnahme der im Plan gekennzeichneten Durchbrüche in 5.2.2 ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. 5.1.2 Der östliche vorhandene Knick im Moorkatenweg darf nach einer Entfernung von 50 m,

gemessen ab Fahrbahnrand Moorkatenweg im Knotenpunkt Kieler Straße / Moorkatenweg,

zur Erschließung der Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 an zwei Stellen jeweils in einer

5.1.3 Die in den bestehenden Knicks gesondert gekennzeichneten Bäume sind als "Überhälter"

Breite von max. 12,50 m durchbrochen werden.

Redders) bilden.

Weißdorn

Schwarz-Erle

Flieder

- Die nicht am Standort verbleibenden, je 3 m langen Teile der Knicks im Süden und im Norden sind jeweils am Anfang und am Ende des geplanten Redders fachgerecht so zu verschieben (Südseite nach Westen, Nordseite nach Osten gedreht),dass sie die Anfangsstücke des angrenzenden, neu anzulegenden Knicks (Westseite des entstehenden
- 5.1.5 An den in den Planzeichnungen gekennzeichneten Stellen ist am östlichen Knick "Moorkatenweg" ein Schutzstreifen von 4 m Breite (gemessen vomKnickfuß) einzurichten. Dieser ist zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln und kann ein - bis zweimal jährlich gemäht werden (Mahdzeitpunkt frühestens im August). Der Schutzstreifen ist zu den angrenzenden Grundstücken hin abzugrenzen und von Befahren und Lagerbetrieb freizuhalten. Als Materialien können einheitlich oder wechselweise Holzpfähle, Feldsteine, Baumstämme, Hecken oder Zäune verwendet werden. Der Abstand zwischen den
- Abgrenzungselementen darf max. 2,0 m betragen. 5.1.6 Die Knicks sind alle 10 bis 15 Jahre "auf den Stock zu setzen". Etwa alle 50 m ist ein Überhälter stehen zu lassen bzw. neu aufzubauen. Der Wall ist bei Bedarf auszubessern und die Lücken im Gehölzbestand mit standortgerechten und heimischen Gehölzen zu schließen. Müll und organische Abfälle sowie nicht knicktypische Pflanzen dürfen nicht in
- die Knicks eingebracht werden. Die Ausbringung von Herbiziden und Düngemitteln im Bereich der Schutzstreifen und Knicks ist unzulässig. 5.1.7 Teile der Wälle der Knicks an der nördlichen und an der östlichen Plangebietsgrenze
- weisen Ausbesserungsbedarf auf. Die Wiederherstellung hat mit im Zuge der Baumaßnahmen anfallenden Mutterboden (ohne Steinkern) zu erfolgen.
- 5.1.8 Während der gesamten Bauphase sind die Knicks und die Schutzstreifen durch Schutzzäune zu sichern und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.
- 5.2 Anpflanzungsgebote von Knicks gemäß § 9 (1) 25 a BauGB
- 5.2.1 Die Neuanlage von Knicks ist an den in den Planzeichnungen entsprechend gekennzeichneten Stellen (Westseite Redder; Südende Knick Moorkatenweg) wie folgt vorzunehmen: Die Grundbreite des Knickwalls beträgt 3,0 m, die Höhe 1,0 m (vor der Bodensackungsphase 1,5 m) und die Breite der Wallkrone 1,5 m. Der Wallkern besteht aus Stein- und Füllmaterial, der Mantel aus humosem Boden. Die Wallkrone ist mit einer Pflanzmulde zu versehen. Die Bepflanzung ist versetzt mit
 - einem Pflanzabstand zwischen den Reihen von 50 cm und in den Reihen von 1 m durchzuführen.
 - Es sind standortgerechte und heimische Laubgehölze zu verwenden, wobei sich die Artenzusammensetzung an den vorhandenen Knickgehölzen zu orientieren hat: z.B. Schwarzer Holunder Sambus nigra Hainbuche Carpinus betulus Rotbuche Fagus sylvatica Stiel-Eiche Quercus robur Corylus avellana Schlehe Prunus spinosa

Crataegus spec

Syringa vulgaris

Alnus glutinosa

- Entlang der Westseite der geplanten Knickanlage (Westseite Redder) ist ein Schutzstreifen von 2 m Breite (gemessen vom Knickfuß) einzurichten. Der Schutzstreifen ist zu den angrenzenden Grundstücken hin abzugrenzen und von Befahren und Lagerbetrieb Baumstämme, Hecken oder Zäune verwendet werden. Der Abstand zwischen den Abgrenzungselementen darf max. 2,0 m betragen. Die Abgrenzung kann auch durch Anlage eines an den Schutzstreifen grenzenden Grabens erfolgen.
- Der an der Westseite des entstehenden Redders neu angelegte Knick ist beidseitig mit einem Wildschutzzaun fachgerecht abzuzäunen. Der innerhalb des entstehenden Redders liegende Bereich (5 m Breite gemessen vom
- Knickfuß) ist zu einer Gras und Krautflur zu entwickeln. Sie kann einmal jährlich gemäht werden (Mahdzeitpunkt frühestens Mitte Juli). Das Entsehen eines natur belassenen Fuß und Radpfades ("Trampelpfad") ist zulässig. Die Zugänge sind durch geeignete Vorrichtungen (z.B. Feldsteine, Poller, Holzpfähle) gegen Befahren mit motorisierten Fahrzeugen – mit Ausnahme von Fahrzeugen zur Knickpflege– zu sichern.
- Auf den bestehenden Knicks ist im Bereich der entstandenen Knickköpfe aufgrund von Durchbrüchen für die Zufahrten ein großkroniger Laubbaum, z.B. Stiel-Eiche (Quercus robur) oder Winterlinde (Tilia cordată) auf jeder Seite zu pflanzen. Als Pflanzgut sind Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Ballen, 16-18, zu wählen.

Stiel-Eiche

- Anpflanzungsgebote von Bäumen gemäß § 9 (1) 25a BauGB:
- 5.3.1 Stellplatzflächen sind durch mittel bis großkronige Laubbäume zu gliedern oder einzugrünen. Je 6 Stellplätze ist zwischen oder an den Stellplätzen ein mittel - bis großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Der Stammumfang der Bäume muss mindestens 18 -20 cm betragen. Die Bäume sind auf Dauer zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Pro Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 10 m² freizuhalten und darauf eine extensive Gras- und Krautflur zu entwickeln. Als Baumarten werden empfohlen:
- Feld-Ahorn Acer campestre Carpinus betulus Hainbuche
- Entwicklung der umgrenzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Sukzessionsfläche mit Initialpflanzung" gemäß § 9 (1) 20 BauGB:
- 5.4.1 Die in der Planzeichnung gekennzeichnete Maßnahmenfläche "A1" (nördliche Ausgleichsfläche) ist zu einer Sukzessionsfläche zu entwickeln (Ziel: Gehölzbestand).
- 5.4.2 Die Fläche ist mittels einer 1-schürigen Mahd über 3 Jahre (Mahdzeitpunkt frühestens im August) sowie Abtransport des Mahdgutes auszuhagern. 5.4.3 Nach der Aushagerung über 3 Jahre sind unregelmäßig 3 Gehölzgruppen (je 10 Gehölze, Forstqualität) als Ausgangspunkte für die Selbstbewaldung anzupflanzen. Es sind
 - standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu verwenden. Als Gehölzarten sind z.B. zu Weißbirke Betula pendula Eberesche Sorbus aucuparia
- Die Fläche ist nach der Initialpflanzung der Sukzession zu überlassen. Entwicklung der umgrenzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "Schutzzone für Gehölzpflanzung" gemäß § 9 (1) 20 BauGB

Quercus robur

5.5.1 Die in der Planzeichnung gekennzeichnete Maßnahmenfläche "A2" (südliche Ausgleichsfläche) ist zu einem Gehölzbestand (Sträucher, Laubbäume) zu entwickeln.

- Ein Streifen in einem Abstand von 10 m vom nördlichen Rand (Knickfuß) des bestehenden Knicks "Kieler Straße" ist fachgerecht abzuzäunen.
- sind Sträucher (2 x v) bzw. Heister (2 x v, 60-80) mit einem Abstand von 1 m zwischen den Reihen und 1 m in den Reihen zu pflanzen. Die Artenzusammensetzung ist an den im Plangebiet vorhandenen Knickgehölzen zu orientieren: z.B. Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Stiel-Eiche (Quercus robur), Gemeine Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Weißdorn (Crataegus spec.), Brombeere (Rubus fruticosus). b) ist der verbleibende Streifen von 5 m Breite nach einer Aushagerung (1- schürige Mahd über 3 Jahre – Mahdzeitpunkt frühestens im August– sowie Abtransport des Mähgutes)

a) ist in einem Streifen von 5 m Breite (ab Knickfuß) eine Gehölzpflanzung anzulegen. Es

- 5.5.3 In dem an den abgezäunten Streifen grenzenden Teil der Maßnahmefläche "A2" ist eine Gruppe von 3 großkronigen Laubbäumen (z.B. Stiel - Eiche (Quercus robus) oder Winterlinde (Tilia cordata)) mit einem Abstand von mind. 6 m untereinander fachgerecht zu pflanzen. Als Pflanzgut sind Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Ballen, 16–18, zu wählen.
- 5.5.4 Der Gehölzbestand ist dauerhaft zu erhalten und gegen Beschädigungen zu sichern. Gehölze sind bei Abgang zu ersetzen. Müll und organische Abfälle sowie nicht standortgerechte oder nicht heimische Pflanzen dürfen nicht in den Gehölzstreifen
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung: "Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Anfallendes von Schadstoffen unbelastetes Oberflächenwasser ist über Versickerungssysteme dem Grund und Boden zuzuführen, wo die Bodenbeschaffenheit dafür geeignet ist. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen und Zisternen. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "Aufwertung von Ackerfläche zu
- Der Ausgleich des verbleibenden Kompensationsbedarfs von 826,5 m² (Aufwertung von Ackerfläche zu hochwertigem Biotoptyp) wird im Rahmen der Erweiterung einer im Gemeindegebiet laufenden großflächigen Ausgleichsmaßnahme auf dem am Wirtschaftsweg "Am Brook" gelegenen Flurstück 8/2 der Flur 3 in der Gemarkung Schacht-
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 92 Abs. 4 LBO) Örtliche Bauvorschriften (§ 92 (1) Nr. 1 LBO)

Örtliche Bauvorschriften (§ 92 (1) Nr. 3 LBO)

hochwertigem Biotoptyp" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Wände von Hauptgebäuden, die länger als 50 m sind, sind mit mind. 2 über die ganze Höhe durchgehenden vertikalen Gestaltungselementen in einer Breite von mind. 0,30 m und max. Gebäudevor- und - rücksprünge können anstatt der v.g. vertikalen Gestaltungselemente zur Gliederung eingesetzt werden.
- Die Höhe der Einfriedigung darf max. 2,20 m betragen, jeweils bezogen auf die Oberkante der an das Gewerbegrundstück angrenzenden Straßenverkehrs- oder Erschließungsfläche.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

mit Nummer, z.B. 1

GRZ 0,80	Grundflächenzahl, zB. max. 0,80	§9 Abs.1 Nr.1 Ba §16 + 19 BauN V
II	Zahl der Vollgeschosse, zB. max. 2	§9 Abs. 1 Nr.1 Ba § 16 + 20 BauNV
Bauweise, Baulinie	n, Baugrenzen	
0	offene Bauweise	§9 Abs.1Nr.2 Bau §22 Abs. 2 BauN
а	abweichende Bauweise	§ 9 Abs.1 Nr.2 Ba § 22 Abs. 4 BauN
	Baugrenze	§9 Abs.1 Nr.2 Ba §23 Abs.3 BauN\
<u>Verkehrsflächen</u>		
	Straßenverkehrsfläche	§9 Abs.1 Nr.11 B
	Straßenbegrenzungslinie	§9 Abs.1 Nr.11 B
<u>Grünflächen</u>		
	öffentliche Grünfläche	§9 Abs.1 Nr.15 B
	private Grünfläche	§9 Abs.1 Nr.15 B

§9 Abs.1 Nr.1 BauGB

für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

[Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit Ziffer, z.B. A 1	§9 Abs.1 Nr.20 BauGB
<u> </u>	dauerhaft zu erhaltender Knick mit Saumstreifen	§9 Abs.1 Nr.25b BauGB
000000	zu pflanzender Knick mit Saumstreifen und dauerhaft zu erhalten	§9 Abs.1 Nr.25a BauGB
	dauerhaft zu erhaltender Baum	§9 Abs.1 Nr.25b BauGB
%	zu pflanzende Initialpflanzung	§9 Abs. 1 Nr.25a BauGB
	zu errichtende fachgerechte Einzäunung	§9 Abs. 1 Nr.20 BauGB

Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung des Maßes der Nutzung	§16 Abs. 5 BauNVO

Erklärung der Nutzungsschabloner

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	

Darstellungen ohne Normcharakter

00	vorhandene Flurstücksgrenze
○ ·× × × > ○	fortfallende Flurstücksgrenze
	vorgesehene Flurstücksgrenze
65/1	Nummer des vorhandenen Flurstücks, z.B.65
- 1 -	Abstandsangabe in m, z.B. 1,00 m
	vorhandenes Gebäude
- 9,04 -	Straßen- bzw. Geländehöhen über NN, z.B. 9

Vorhandener Baum zu verschiebender Knick Maßnahmenfläche, z.B. A 1

Schnitt a-a Sichtdreieck wegfallende Straßenbegrenzungslinie

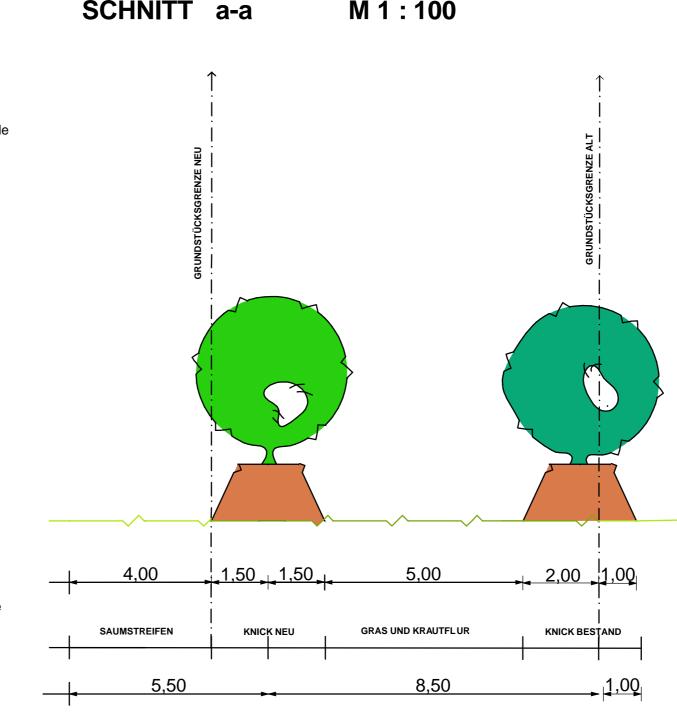
Nachrichtliche Übernahmen Anbauverbotszone an der K 75 § 29 StrWG 15 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße 75 Leitungsrecht zu Gunsten des Flur-Eingetragene Baulast im

Versorgungsträger

stücks 65/1der Flur 5 in der Gemarkung Grundbuch des belasteten

Schacht-Audorf, der Gemeinde und der Grundstücks

PROFIL REDDER



VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.04.2003 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in den Aushangkästen der Gemeinde Schacht-Audorf vom 15.04.2003 bis zum 30.04.2003

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauBG ist am 14.05.2003 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom **04.07.2003** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat am 26.06.2003 den Entwurf des Bauungsplanes mit

Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B); sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.07.2003 bis zum 21.08.2003 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können,

Der Bürgermeister

....sowie die geometrischen

öffentl.best.Vermessungsing.

Schacht-Audorf, den

Der katastermäßige Bestand am.....

Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie

die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.09.2003 geprüft.

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Schacht-Audorf, den Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B); wurde am **25.09.2003** von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die

Begründung durch Beschluss gebilligt. Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schacht-Audorf, den Siegel Der Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in den Aushangkästen der Gemeinde Schacht-Audorf vom.....bis zum.... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrift und von Mängel der Abwägung sowie auf die

Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des

Schacht-Audorf, den Siegel Der Bürgermeister

§ 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin

....in Kraft getreten.

Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGESETZBUCH



STAND: 01.07.03 / 08.09.03 / 23.10.03 / 30.10.03

GEMEINDE SCHACHT-AUDORF KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE BEBAUUNGSPLAN NR. 16

"MOORKATENWEG"

ARCHITEKTURBÜRO HANSEN ARCHITEKTEN UND STADTPLANER _____